

verfassungsprozessrechtlicher Sicht schwer zu rechtfertigen.<sup>1057</sup> Zumindest dann, «wenn wesentliche Zweifel an der grundrechtsrelevanten tatsächlichen Grundlage der Entscheidung begründet sind», wird gefordert, sollte das Bundesverfassungsgericht selbst den Sachverhalt aufklären oder schon die mangelnde oder fehlende Aufklärung als Grundrechtsverletzung betrachten können.<sup>1058</sup> Von dieser Möglichkeit hat es in jüngerer Zeit vor allem bei Asylverfahren Gebrauch gemacht, indem es die Richtigkeit der Feststellungen eines rechtskräftigen fachgerichtlichen Urteils einer Plausibilitätskontrolle unterzogen hat.<sup>1059</sup> Dadurch soll aber keine neue Tatsacheninstanz eingerichtet werden.<sup>1060</sup> Dennoch schränkt das Bundesverfassungsgericht im Verfahren der Urteilsverfassungsbeschwerde weitgehend und abweichend vom Gesetzeswortlaut die eigene Tatsachenerhebung und Beweiswürdigung einerseits aus verfahrensökonomischen Gründen und andererseits aus Respekt vor der Eigenständigkeit der Fachgerichte ein.<sup>1061</sup> Dagegen ist es in all jenen Verfahren, in denen es erste und einzige Instanz ist, notwendigerweise zur selbständigen Sachverhaltsermittlung verpflichtet (§ 26 BVerfGG).<sup>1062</sup> Es lässt sich jedoch auch in diesen Verfahren eine Zurückhaltung gegenüber justizförmigen Beweisverfahren feststellen.<sup>1063</sup>

### C. Liechtenstein

Der Staatsgerichtshof verhält sich bei der Sachverhaltsaufklärung ähnlich wie der österreichische Verfassungsgerichtshof und das deutsche Bundesverfassungsgericht. Er hat zu den in der Praxis besonders häufig auftretenden Verfassungsbeschwerdeverfahren auf Grund der alten

---

1057 Vgl. dazu etwa Kluth, S. 3514.

1058 Benda/Klein, S. 113 f., Rz. 261 unter Bezugnahme auf Ossenbühl, Die Kontrolle von Tatsachenfeststellungen und Prognoseentscheidungen durch das Bundesverfassungsgericht, S. 495.

1059 Siehe Kluth, S. 3517.

1060 Benda/Klein, S. 114, Rz. 261.

1061 Siehe Kluth, S. 3519; ausführlich dazu auch Ossenbühl, Tatsachenfeststellungen, S. 474 ff. Er spricht von Verfahrensarten, in denen eine tatsachenfeststellende Vorinstanz fehlt.

1062 Siehe Kluth, S. 3516.

1063 Einlässlich dazu Bryde, Tatsachenfeststellungen und soziale Wirklichkeit, S. 541 ff.